Vereinssatzung

Männer-Turn-Verein Bevern
von 1898 e. V.

(kurz: MTV Bevern)

- Stand: März 2014 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

   „Männer-Turn-Verein Bevern von 1898 e. V.“
   (kurz: MTV Bevern).

   Er wurde im Jahre 1898 gegründet und ist in das Vereinsregister Nr. 402 beim Amtsgericht Holzminden eingetragen worden.

   Er hat seinen Sitz in Bevern.

2. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breitensportes. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
   - die Pflege der Leibesübungen als Mittel zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung, Erfrischung des Geistes, Steigerung von Selbstbewusstsein und Tatkraft, Pflege der Muse sowie Förderung der Geselligkeit,
   - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
   - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
   - die Teilnahme an Sportfesten und Wettspielen, Vereinsversammlungen und freundschaftlichen Zusammenkünften und
   - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein ist ein Amateurverein. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und in den zuständigen Fachverbänden.

4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Jugendarbeit im Verein richtet sich nach der Jugendordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, dürfen ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
   - ordentlichen Mitgliedern
   - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   - Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
   - Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
   - Erwachsene als aktive und passive Mitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen / Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist der Einspruch innerhalb eines Monats an den Vorstand zulässig. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch wird vom Ältestenrat getroffen.
2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines laufenden Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
   - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
   - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
   - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge gemäß der Beitragsordnung erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Bestätigung der Abteilungsleiterinnen/der Abteilungsleiter
- Wahl der Jugendwartin/dem Jugendwart und der Frauenbeauftragten/dem Vorstandsmitglied für Gleichstellung
- Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Auflösungen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung im Vereinskasten ausgehängt wird.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.

3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Anträge auf künftige Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
   Bei Wahlen ist „geheime Wahl“ vorzunehmen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
   Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
   Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
   - Ort und Zeit der Versammlung
   - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
   - die Protokollführerin/der Protokollführer
   - die Zahl der erschienenen Mitglieder
   - die Tagesordnung
   - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
   - der 1. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
   - der 2. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
   - der Kassenwartin/dem Kassenwart
   - der Schriftführerin/dem Schriftführer

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 1. stellv. Vorsitzende/der 1. stellv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
   - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
   - die 1. stellvertretende Vorsitzende/der 1. stellvertretende Vorsitzende
   - die Kassenwartin/der Kassenwart

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
   - dem geschäftsführenden Vorstand und
   - den Abteilungsleiterinnen/Abteilungleitern,
   - der Jugendwartin/dem Jugendwart und
   - der Frauenbeauftragten/dem Vorstandsmitglied für Gleichstellung

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters.
   Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen.

3. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1 anderes Mitglied des erwieterten Vorstandes die Einberufung verlangt.

4. Der erweiterte Vorstand hat alle Aufgaben, die außerhalb des Aufgabenbereiches des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung liegen, wahrzunehmen und darüber zu beschließen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind an die Beschlüsse gebunden.

5. Der erweiterte Vorstand hat den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und sich für ein gemeinsames und wirkungsvolles Vereinsleben einzusetzen.

§ 18 Amtsdauer und Wählbarkeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus vier Mitgliedern und dem 1. Vorsitzenden und wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die vier Mitglieder sollen möglichst über 35 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie sollen unterschiedlichen Abteilungen angehören.
   Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ältestenrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

   Dem Ältestenrat obliegt die Regelung von besonderen persönlichen Angelegenheiten. In der Regel werden ihm die Aufgaben vom Vorstand übertragen. Er tritt aber auch auf schriftlichen Antrag jedes stimmberechtigten Vereinsmitgliedes zusammen.

Die Aufgaben des Ältestenrates bestehen in
- der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern / Vorstand / Abteilungsleitungen
- Entscheidung über den Einspruch bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen
- Anhörung bei beabsichtigtem Ausschluss von Mitgliedern

§ 20 Aufgaben der Abteilungen

1. Der Verein ist nach Abteilungen gegliedert. Mindestens einmal im Jahr findet eine Abteilungsversammlung statt, in der die Abteilungen ihre Abteilungsleitungen selbst wählen. Sie wird von der Abteilungsleitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung im Vereinskasten ausgehängt wird. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse.
   Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest.

   Die Termine der Abteilungsversammlungen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig vorher abzustimmen.

   Die Abteilungsversammlungen finden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

2. Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter und in der Regel aus weiteren Verantwortlichen, die die Abteilung zur Arbeitsbewältigung für erforderlich hält.

3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
   Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Abteilungsleitungsmitgliedes ist zulässig.

4. Die Abteilungsleitungen sind an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

5. Bei Nichtzustandekommen einer Abteilungsleitung entscheidet der geschäftsführende Vorstand über das weitere Vorgehen.

§ 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können gemäß der Ehrungsordnung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

3. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
   Für einen Kassenprüfer ist die einmalige Wiederwahl zulässig.

2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
   Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 1. stellv. Vorsitzende/der 1. stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
   Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bevern, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Vereinsregister

1. Der Verein ist gemäß Jahreshauptversammlungsbeschluss vom 11.06.1960 (Protokoll vom 12.06.1960 Abs. 5) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Holzminden unter der Nummer 402 eingetragen

2. Die in der Jahreshauptversammlung am 30.03.1979 beschlossene Änderung der Satzung wurde am 03.06.1981 beim Amtsgericht Holzminden in das Vereinsregister eingetragen.

3. Die Neufassung der Satzung gemäß Jahreshauptversammlungsbeschluss vom 27.03.1992 wurde am 22.09.1992 beim Amtsgericht Holzminden in das Vereinsregister eingetragen.

4. Die Neufassung der Satzung gemäß Jahreshauptversammlungsbeschluss vom 11.03.2011 wurde am 01.03.2012 beim Amtsgericht Alfeld in das Vereinsregister eingetragen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14. März 2014 beschlossen worden.

Bevern, den 23.07.2014

_____	_____	_____
Karsten Streicher (1. Vorsitzender)	Anja Engelmann (2. Vorsitzende)	Carsten Reinecke (Kassenwart)